



## Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche (SELK) Kirchenleitung

Schopenhauerstr. 7 | 30625 Hannover  
Tel.: 0511/55 78 08  
Fax: 0511/55 15 88  
E-Mail: selk@selk.de  
Internet: www.selk.de

### **Antrag der Kirchenleitung an die 2. Synodaltagung der 14. Kirchensynode der SELK vom 05. bis zum 07. Mai 2022:**

#### **Die 14. Kirchensynode möge beschließen:**

Der derzeitige Wortlaut von § 12 (3), Satz 1, der Mustergemeindeordnung – [MGO]<sup>1</sup> (Kirchliche Ordnungen – Ordnungsnummer 500) wird wie folgt neu gefasst (Neufassung ist unterstrichen):

#### **§ 12 Der Kirchenvorstand**

(1) bis (2)....

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Gemeinde oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gemeinde an die Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat<sup>2</sup>. Ein Anspruch einzelner Gemeindeglieder auf Beteiligung am Gemeindevermögen besteht nicht.

#### **Begründung:**

Bei der Erteilung von Freistellungsbescheiden zur Körperschaftssteuer kommt es immer wieder vor, dass Finanzbehörden SELK-Gemeinden mit dem Rechtsstatus e.V. (eingetragener Verein) auffordern, ihre Gemeindeordnungen (Satzungen) bezüglich der Vermögensbindung den satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 61 der Abgabenordnung (AO) entsprechend anzupassen. Kommen diese Gemeinden dem nicht nach, kann sich das im Rahmen der Steuerbegünstigung negativ auf die Anerkennung der Gemeinnützigkeit auswirken.

Hingegen unterliegen SELK-Gemeinden in der Rechtsform der Körperschaft des öffentlichen Rechts (KdöR) einer anderen steuerrechtlichen Struktur. Sie sind nicht gezwungen, sondern es liegt in ihrem Ermessen, für ihre Gemeindeordnungen den neuen Satz 1 des § 12 (3) der Mustergemeindeordnung zu übernehmen. Dieser Antrag wurde im Wortlaut mit der Synodalkommission für Rechts- und Verfassungsfragen abgestimmt. Mit seiner Annahme steht den SELK-Gemeinden mit dem Rechtsstatus e.V. für ihre Gemeindeordnungen ein diesbezüglicher Ordnungstext zur Verfügung.

Vorstehender Antrag wurde von der Kirchenleitung auf ihrer Sitzung vom 20.04.2021 bis 21.04.2021 als Antrag an die 2. Synodaltagung der 14. Kirchensynode der SELK verabschiedet (KL 4/21/6.1.).

Hannover, den 21.04.2021

Für die Richtigkeit:

Michael Schätzel  
Kirchenrat

<sup>1</sup> Derzeitiger Wortlaut von § 12 (3), Satz 1, MGO: Im Falle der Auflösung der Gemeinde fällt ihr Vermögen der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche zu. ....

<sup>2</sup> Der neue Wortlaut des § 12 (3), Satz 1, Mustergemeindeordnung ist für Gemeinden mit dem Rechtsstatus e. V. (eingetragener Verein) verbindlich und in deren Gemeindeordnungen (Satzungen) so aufzunehmen. Damit werden die für eine Steuerbegünstigung bei der Vermögensbindung geforderten Voraussetzungen des § 61 der Abgabenordnungen (AO) eingehalten.